

Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 20. Zamość, am 1. Dezember 1916. Jahr 2.

E. № 16049|2|ZK. ex 1916.

1. Spende.

Im Einvernehmen mit dem Kreishilfskomitee wurde der Gemeinde Zwierzyniec aus dem beim Kreiskommando angesammelten Strafgelderfonde zu den Kosten der neueingeführten Straßenbeleuchtung der Betrag von 1000 Kronen gespendet.

E. № 18244|ZK. ex 1916.

2. Pferdeankauf für die Armee im Felde. Unterstützung.

Auf M. G. G. VIII Nr. 74397/16.

Der laut Verordnung des M. G. G. VIII № 72490 vom A. O. K. angeordnete Ankauf von Pferden, welcher durch legitimierte Vertrauensmänner (Pferdehändler)

erfolgt, ist tatkräftigst zu unterstützen.

Der Gendarmerie obliegt nur die Kontrolle, ob die von den Pferdehändlern angekauften Pferde tatsächlich dem vom M. G. G. hiezu bestimmten Ankaufsoffizier Oberstleutnant De Hoop abgeliefert werden, im Gegenfalle ist die Meldung zu erstatten.

Für den Kreis Zamość wurde Pferdehändler Salzmann zum Ankaufe legitimiert.

E. № 18044/ Schw. ex 1916.

3. Lehramtskandidaten aus dem Hinterlande. Ausfolgung von Offenen Befehlen.

Auf Grund des Erlasses des M. G. G. K. U. Nr. 107923 vom 14. November 1916 ist in Hinkunft allen aus dem Hinterlande zur Versehung des öffentlichen Schuldienstes herangezogenen Lehrern und Lehrerinen sowol zum Zwecke des Antrittes ihres Dienstes im Okkupationsgebiete als auch in den Fällen einer vorschriftsmässigen Beurlaubung vom k. u. k. Kreiskommando ein „Offener Befehl“ auszufolgen. Dieser „Offene Befehl“ dient als Reisedokument und ermächtigt den Inhaber zur unentgeltlichen Fahrt mit der Eisenbahn auf der bezeichneten Strecke.

G. Z. № 620/16 ex 1916.

4. Nachlass- und Pflegschaftswesen.

Alle in Abhandlungs- und Pflegschaftssachen geltenden bisherigen Gesetze und Vorschriften bleiben in Kraft. Um jedoch die genaue Ausübung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu sichern, wobei ein ständiges Einvernehmen zwischen den Gerichten, Pfarr- und Gemeindeämtern unbedingt notwendig erscheint, werden folgende Anordnungen erlassen, die unter allen Umständen gewissenhaft einzuhalten sind:

I.

Die Matrikenführer des hiesigen Kreises werden beauftragt, an die zuständigen Friedensgerichte Monatsausweise einzusenden und zwar:

a) der vorgekommenen Todesfälle, jedoch nur jener, in welchen minderjährige Kinder oder andere minderjährige Erben hinterblieben sind. Sind die Familien- und Vermögensverhältnisse dem Matrikenführer nicht bekannt, so hat er diesfalls bei Eintragung hes Todesfalles in die Matrik die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen;

b) der unehelichen Geburten. Insofern solche Ausweise bisher nicht erstattet wurden, müssen dieselben bei den Friedensgerichten bis Ende des Jahres 1916 eingebracht werden.

Die Friedensgerichte werden angewiesen, nach Ablauf dieser Frist dem Kreisgerichte diesbezüglich Bericht zu erstatten.

II.

Die Gerichte haben die Nachlassabhandlung in folgender Weise durchzuführen:

Die Schöffen, oder auch die Kanzleiorgane, haben jeden Fall auf einem Informationsbogen einzutragen, die Hinterbliebenen einzuvernehmen und den Fragebogen entsprechend auszufüllen. Wenn möglich soll gleich bei dieser Gelegenheit der Familienrat einberufen und die Vormundschaft bestellt werden. Der Familienrat, dem der Vermögensstand bekannt ist, kann auch gleich über die Annahme der Erbschaft und Vermögensverwaltung Beschluss fassen, selbst dann, wenn das Inventar noch nicht aufgenommen worden ist. Sodann ist die Inventarafnahme anzuordnen, welche dem Gemeindevorsteher obliegt. Gemäss Artikel 1. der Instruktion, sind die Gemeindevorsteher sogar verpflichtet, die Inventur auch ohne Auftrag von Amtswegen vorzunehmen und den Akt dem zuständigen Gerichte zu übersenden. Der Gemeindevorsteher erfährt oft als erste Amtsperson von den Todesfällen in der Gemeinde, die Familienverhältnisse vieler Einwohner sind ihm bekannt, er ist daher in der Lage, sofort einzuschreiten, ehe noch das Friedensgericht durch den Matrikenführer von dem Falle benachrichtigt wird.

Nicht bloss die Gemeindevorsteher, sondern auch andere amtliche Organe, wie die Friedensrichter,

Schöffen, Schultheise sind verpflichtet einschlägige Fälle dem Gerichte anzuzeigen, damit die Vormundschaft möglichst bald bestellt und die Erbrechte der Minderjährigen sowie deren persönlichen Verhältnisse (materielle Existenz, Pflege e. t. c.) und alle sonstigen Ansprüche gesichert werden.

Die näheren Bestimmungen über Pflegschaftswesen sind in der Instruktion vom Jahre 1868 enthalten. Die genaue Ausübung dieser Vorschriften muss mit allen Mitteln angestrebt werden. Es ist daher zu erwarten, dass nicht nur Amtsorgane sondern auch die ganze Bevölkerung bei der Organisierung einer zielbewussten Waisenpflege die erforderliche Hilfe angedeihen lassen wird.

Die Instruktion, wie auch Muster des Informationsbogens werden vom Kreisgerichte an die zuständigen Organe gesendet werden.

E. № 18543/ZK. ex 1916

5. Aufforderung zur Anmeldung des Eigentumsrechtes an einer verlaufenen Kalbin.

Am 11. November 1916 wurde in Zamość von dem k. u. k. Gendarmerieposten eine herrenlosse Kalbin aufgegriffen.

Die Kalbin dürfte von einem Diebstahle herrühren, ist ca. 2 Jahre alt, weiss, hat schwarzen Hals und schwarzen Kopf mit Stern, beiderseits am Bauche schwarzen Fleck, einwärts gebogene Hörner und ist trächtig.

Der Eigentümer wird aufgefordert, sich unter Mitbringung zweier Zeugen beim Kreiskommando Zamość zu melden.

№ 19223/ZK. ex 1916.

6. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916,

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, daß jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Anskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlaguahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wen die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidund über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenten Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemäße Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

№ 18223/Z K. ex 1916.

7. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916,

betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet anznordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3 *a.*

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muß dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 *b.*

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubniss des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7. Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V Bl., hat zu lauten:

Bei den im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 *b* verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

E. Nr. 17567/H. R. ex 1916.

8. Sparsamkeit im Verbrauchevon Petroleum.

Die zu erwartenden Zuschübe an Petroleum können den Bedarf des Kreises nur dann decken, wenn alle Konsumenten sich der grössten Sparsamkeit befleissigen. Der Konsum muss auf 20% des normalen Bedarfes eingeschränkt werden, soll der Kreis mit seinen Vorräten auskommen.

Es wird daher verfügt:

Die Petroleumbeleuchtung ist auf das unbedingt nötige Ausmass einzuschränken.

Für Heizzwecke darf Petroleum unter keinen Umständen verwendet werden.

Auch der Verbrauch von Petroleum für Putz- und Reinigungszwecke ist auf das Ausserste einzuschränken.

Gleichzeitig wird in der Stadt Zamość die Ausgabe von Petroleumkarten geregelt. welche durch den Magistrat ausgegeben werden. Innerhalb des Stadtgebietes darf Patroleum ohne Karten nicht verkauft werden.

E. Nr. 15325/11/H. R.

9. Kundmachung betreffend die Neuregelung des Talgeinkaufes.

Ad. M. G. G. R. S. Nr. 87339/1916 wird allgemein verlautbart:

Zum Ankauf von rohem und geschmolzenem Talg, welcher der Beschlagnahme unterliegt, ist ausschliesslich die Firma Dichter und Blumenthal in Lublin bezw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando Zamość vidierten Legitimationen der R. St. Z. des M. G. G. berechtigt. Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder Verkauf bezw. Ankauf ist verboten und wird strenge bestraft.

Die Einkaufsagenten zahlen bis auf weiteres:

für Rohtalg für ein russ. Pfund . . . . . . 1.50 Kr.
„ geschmolzenen Talg russ. Pfund . . . 2.50 „
ab Lagerplatz resp. Schlachthaus.

Gleichzeitig wird verboten, Talg jeder Art aus den Schlachthäusern zu führen. Die leg. Einkäufer werden den Talg dort übernehmen und haben allein das Recht den Talg aus den Schlachthäusern auszuführen.

E. № 18046/HR. ex 1916.

10. Waschlauge aus Holzasche.

Auf Erl. des M. G. G. R. S. Nr. 87338/16 vom 14./11. 1916.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur grössten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien. Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, lässt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geeigneten Gefäss aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heissem Wassers übergossen und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, dass sie vollkommen weissgebrannt ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei ausser der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich nicht geeignet.

E. Nr. 16084/2/H. R. ex 1916.

11. Reparatur von Geschirren.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass R. S- 85999/16 vom 10. November entschieden, dass Häute von Rindern zum Zwecke der Reparatur, von Zuggeschirren mit Rücksicht auf den dringenden Bedarf von Leder von der Beschlagnahme nicht befreit werden.

Es sind daher von Seiten der Pferdebesitzer in Zukunft Gesuche um Bewilligung zum Ankauf von Häuten für obige Zwecke nicht mehr einzureichen.

Die Landwirte haben sich für Reparaturzwecke mit ausrangierten Geschirren zu behelfen und ev. Stricke, Gurten etc. zu verwenden oder das eventuell erforderliche Leder bei der poln. Handelszentrale Aktiengesellschaft zu beschaffen.

E. № 18500/ZK. ex 1916.

12. Massnahmen gegen Preistreiberei.

Wegen Preistreiberei wurden vom Friedensgerichte I in Zamość bestraft:

Drajer Schmul Josef mit K 10.— oder 24 Stunden Arrest
Steilheim Alter . „ „ 20.— „ 48 „ „
Mojzes Jan . . . „ „ 30.— „ 3 Tagen „ und Rückersatz von Kronen 39.
Kestenbaum Itzig aus Frampol „ „ 30.— „ 3 „ „
Mermelstein Leizer „ „ 20.— „ 2 „ „
Stelmaszuk Josef aus Rudka . „ „ 10.— „ 1 „ „
Wertes Katharina aus Janowice Małe „ „ 10.— „ 1 „ „
Madyniak Katharina aus Wolowiec „ „ 20.— „ 2 „ „
Teiger Masza aus Zamość . „ „ 10.— „ 1 „ „

E. Nr. 18048/Z. K. ex 1916.

13. Unterhaltsbeträge für Familienangehörige von bei der Heeresbähn Nord verwendeten russischen Staatsangehörigen.

Das A. O. K. hat mit dem Befehle vom 11. 10. 1916 M. V. Nr. 114001/P angeordnet:

Den Familienangehörigen der bei der Heeresbahn Nord verwendeten russischen Staatsangehörigen, welche entweder im Bezuge nur der Löhnung und Feldzulage, oder eines Taglohnes bis zu höchstens 1 Kr. stehen, sind analog den Familien rnssischer Soldaten (Personen ees Mannschaftsstandes) Unterhaltsbeiträge ab 1. Oktober 1916 zu erfolgen.

Die diesbezüglichen stempelfreien Gesuche sind an das Kreiskommando zu richten.

№ 14727/ZK. ex 1916.

14. Aktivirrung der Stadtvertretungen.

Auf Grund des Paragr. 14 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916 V. Bl. Nr. 65 wurden zu Stadträten ernannt:

für Zamość:

1. Kurie:

STADTRÄTE:

1. Stodołkiewicz Edward,
2. Gawroński Michał,
3. Przyłuski Tadeusz,
4. Czernicki Stefan,
5. Franciszek Janicki Nowa Osada,
6. Badzian Jan,
7. Inlender Wigdor,
8. Eppstein Eliasz,

ERSATZMÄNNER

1. Wojnarowski Zygmunt,
2. Badzian Bolesław,
3. Zubrzycki Józef,
4. Stefaniak Kazimierz,
5. Kabas Ludwik, Podtopole
6. Domaniewski Antoni, Podtopole
7. Pfeffer Bairach,
8. Cwiren Hersz, Nowa Osada

2. Kurie:

1. Kłossowski Zdisław,
2. Czernicki Józef
3. Dr. Porębski Kazimierz, Przedm. Lub.
4. Klimkiewicz Pawł. Nowa Osada,
5. Dziuba Kazimierz,
6. Gruszeczki Jan, Lub. Przedm.
7. Dr. Geliebter Izak,
8. Szyfman Izr. Lub. Przedm.

1. Godziszewski Stanisław Przedm. Lub.
2. Plaskaczyński Karol Nowa Osada,
3. Łapiński Stanisław Majdan,
4. Maroński Teodor,

5. Antoniszewski Władysław,
6. Maliszewski Michał,
7. Hirszsohn Abram Lub. Przedm.
8. Bajczman Bajrach,

3. Kurie:

1. Kalinowski Teodor,
2. Dr. Bogucki Bolesław,
3. Dr. Jaskiewicz Romuald
4. Ks. Jędrzejewski Jan,
5. Jaśkiewicz Wiesław,
6. Gisges Gustaw,
7. Fischhaut Kazim.,
8. Szternfeld Mordko,

Ersatzmänner:

1. Ostrowski Tomasz Karol
2. Andrychewicz Wojciech,
3. Medyński Władysław,
4. Dr. Niedziałkowski Edward,
5. Niedziałkowski Edward,
6. Ks. Jurin,
7. Epstein Salamon,
8. Maler Maher,

4. Kurie:

1. Niewieski Józef,
2. Delaszkiewicz Jan,
3. Dytry Romuald,
4. Freyberg Krystyn,
5. Horszwald Ludwik
6. Tomaszewski Stanisław,
7. Epstein Mojżesz
8. Garfinkel Sanel,

Ersatzmänner:

1. Rykowski Felliks,
2. Grondkiewicz Nestor,
3. Korba Jan, Podtopole
4. Skarzyński Jan,
5. Służiewski Władysław,
6. Kaczorowski N.
7. Wechter Izaak,
8. Wechter Szymon,

Für Szczebrzeszyn:

1 Kurie:

1. Kowalski Leonard,
2. Pawełski Józef,
3. Regalski Jan,
4. Danzinger Beirach,
5. Majman Szloma,
6. Rozenfeld Binen,

Ersatzmänner:

1. Kimaczyński Dominik.
2. Guzowski Franciszek,
3. Kośsel Władysław,
4. Hilf Mordko,
5. Nikelsberg Szulim,
6. Ross Majer

2 Kurie:

1. Czechowski Jan,
2. Puk Jan,
3. Knybel Jan,
4. Szpyro Jozef
5. Weissfeld Selman,
6. Fleischer Mordko,

Ersatzmänner:

1. Joświakowski Teofil,
2. Złamaniec Leopold,
3. Makara Walent
4. Bahagen Mandel,
5. Muterperl Gdala
6. Borek Jankel,

3 Kurie:

1. Ks. Wadowski Andrzej,
2. Krzywdziński Aleks,
3. Szczygłowski Jan,
4. Przyrowski Franciszek,
5. Czernicki Piotr,
6. Cebrykow Mikołaj,

Ersatzmänner:

1. Ks. Komarczyński Antoni
2. Stec Bolesław,

3. Jurczykowski Viktor,
4. Gajewski Bronisław,
5. Brytowski Leonard,
6. Chmiel Maciej.

4 Kurie:

1. Stec Wojciech,
2. Surma Piotr,
3. Miechaj Piotr,
4. Miechaj Grzegorz,
5. Streicher Aron,
6. Goldberg Rafael,

Ersatzmänner:

1. Cichon Michał,
2. Gomuła Jan,
3. Samutak Józef,
4. Kołodziejczyk Franciszek syn Jana,
5. Chmielarz Józef,
6. Majman Szulim.

E. Nr. 18353/Wet. ex 1916.

15. Rotz im Kreise Zamość und in den Nachbarkreisen.

Zur Warnung der Bevölkerung wird verlautbart, dass im Monate November l. J:

in Wólk-Wieprzecka, Gem. Mokre, Kreis Zamość bei 1 Pferde,

„ „ Hosińska, Gem. Krasnobród, Kreis Zamość bei 1 Pferde,

„ M. H. Ortów, Gem. Izbica, Kreis Krasnostaw bei 4 Pferden,

„ M. H. Wolka Zołkiewska, Gem. Zołkiewska, Kreis Krasnostaw, bei 4 Pfereen,

„ M. H. Czermno. Gem. Tysowce, Kreis Tomaszów

Rotz amtstierarztlich konstatiert wurde.

NACHTRAG.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Auf Grund des § 1, Punkt 2. der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916. Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Handelskonzession.

Zum gewerbsmäßigen Handel mit Pferden. Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2. Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Überfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Überfuhrbewilligung muß der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde. aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3. Vidierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Überfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrsortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt

§ 4. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorsshriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

№ 12.367/41/HR.

Massnahmen gegen Preistreiberei.

KUNDMACHUNG.

Das k. u. k. Kreiskommando in Zamość hat für den Kreis Zamość für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1916 folgende Richtpreise festgesetzt:

Zur Beachtung: Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt, oder verleugnet oder Handlungungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38 (Verordnungsblatt.- Bl. IX Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1. Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis 20000 Kr. verhängt, sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	
Rindfleisch mit Knochen						1 Pfund	1	70		60	
Rindfleisch ohne Knochen						„	1	90		68	
Lungenbraten						„	2	20		83	
Schweinefleisch						„	1	80		63 1/2	
Selchfleisch						„	2	30		83 1/2	
Grüner Speck u. Schmeer						„	2	70		98 1/2	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	
Schweineschmalz						1 Pfund	3	20	1	15	
Rindsfett Kern						1 kg	2	50		91	Monopolpreis
Rindsfett Ausschnitt						„	1	50		54	
Gewöhnliche Wurst						1 Pfund	3	25	1	18	
Krakauer Wurst						„	4	25	1	54 1/2	
Presswurst						„	3	—	1	08	
Gänse lebend						„	2	—		73	
Gänse geschlachtet						„	1	50		54	
Enten lebend						„	1	40		50 1/2	
Enten geschlachtet						„	2	—		73	
Hühner lebend						„	2	—		73	
Hüner geschlachtet						„	2	80	1	03	
Karpfen ab Teich						„	1	—		36 1/2	
Hechte ab Teich						„	1	20		43	
Häringe						„	1	—		36 1/2	
Weizenfeinmehl № 00	1 q	94	50	34	46	„		41		15	
Weizenschrotmehl	„	54	50	19	81 1/2	„		25		9 1/2	Höchstpreis
Roggenschrotmehl 96 %	„	49	50	18	—	„		21		7 1/2	
Brot aus schrotmehl						„		25		9 1/2	
Erbsen ganz						„		40		14 1/2	
Speise Bohnen						„		36		13	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	
Graupen	1 q	59	50	21	64	1 Pfund		26		9½	Höchstpreis
Kleie	„	21	—	7	64	„					
Vollmilch in der Stadt						1 Liter		40		14 ½	
Vollmilch a. d. Land						„		36		13	
Topfen						1 Pfund		50		18	
Tischbutter						„	4	—	1	45 ½	
Kochbutter						„	3	—	1	08	
Eier frisch b. Händler						1 Stück		13		4½	
Eier frisch b. Bauern						„		11		3½	
Kaffe gebrannt						1 Pfund	8		2	91	
Zucker rafin.						„		80		29	Monopolpreis
Zucker nicht rafin.						„		76		28	
Thee						„	14	—	5	09	
Kakao						„	8	—	2	91	
Schokolade						„	9	—	2	54 ½	
Honig	1 Pud	30	—	10	90	„	1	—		36 ½	
Salz						„		12		4½	Monopolpreis
Kümmel						„	1	—		36 ½	
Essig 3%						1 Liter		60		22	
Kartoffeln	1 q	7	—	2	54 ½	1 Pfund		04		1½	
Kraut	„	10	—	3	36 ½	„		05		2	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	
Rote Rüben	1 q	7	—	2	54 1/2	1 Pfund		05		2	
Gelbe Rüben	„	7	—	2	54 1/2	„		05		2	
Zwiebeln	1 Pud	11	—	4	—	„		40		14 1/2	
Knoblauch						„		80		27	
Kren						„		20		7 1/2	
Äpfel						„		25		9 1/2	
Äpfel getrocknet						„		60		22	
Pflaumen getrocknet						„		70		25 1/2	
Pflaumenmus						„		80		27	
Birnen besserer Art						„		35		13	
Birnen getrocknet						„	1	—		36 1/2	
Gurken sauer						„		10		3 1/2	
Wein gewöhnlich						1 Liter	4	50	1	78	
Bier Zwierzyniec						„	1	20		44	
Brantwein						„	8	—	2	70	
Rum 25 %						„	5	—	1	82	Monopolpreis
Spiritus rectifiziert	1 Liter	10	—	3	63	„	10	—	3	63	
Sodawasser gew.						„		20		7 1/2	
Sodawasser dest.						„		30		11	
Ochsen	1 Pud	42	—	15	27						
Kühe	„	38	—	13	82						

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	
Stiere	1 Pud	38	—	13	82						
Jungvieh	„	35	—	12	72						
Kälber	„	30	—	10	90						
Schweine	„	52	—	18	90						
Heu ungepresst	1 q	7	—	2	55						
Stroh ungepresst	„	4	—	1	45						
Koks						1 Pud	4	—	1	45 1/2	
Petroleum	1 Pud	10	—	3	63 1/2	1 Pfund		30		11	
Brennspiritus 92%						1 Liter	1	26		45 1/2	
Zündhölzer						1 Schacht.		08		3	Monopolpreis in kl. Steuer
Gewöhnliche Paraffinkerz.						1 Pfund	4	—	1	75 1/2	
Kristallsoda						„		40		14 1/2	

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

Oberst.

Gebrüder Hernhut, Buchdruckerei in Zamość.